

## NIEDERSCHRIFT

über die 66. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 25. August 2025 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlte:

Gemeinderat Sebastian Fetz  
Gemeinderätin Helga Käser  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer  
Gemeinderat Johannes Schlichting

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnungen 2023 und 2024
4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)
5. Änderung der Hundesteuersatzung wegen eines neuen Ausnahmetatbestandes
6. Kommunalwahl 2026; Bestellung des Wahlleiters
7. Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Bebauungsplan Nr. 8 „Oberes Flürlein“
8. LAG Rangau; Interessensbekundung zum E-Carsharing
9. Überlegungen zu einem möglichen Sicherheitskonzept am Kirchweihplatz in Oberdachstetten
10. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### 130 Jahre FFW Mitteldachstetten

Erster Bürgermeister Assum weist auf das 130-jährige Jubiläum der FFW Mitteldachstetten hin. Die Jubiläumsfeierlichkeiten finden vom 19. bis 21.09.2025 statt. Erster Bürgermeister Assum gratuliert bereits jetzt zum Jubiläum und wünscht den Kameradinnen und Kameraden ein gelungenes Fest. Er selbst wird sowohl bei den Ehrungen am Freitag und am Sonntag als auch beim Festzug am Samstag zugegen sein.

##### Fernwasserversorgung; Umbaumaßnahmen am Abgabeschacht Oberdachstetten

Die Fernwasserversorgung Franken (FWF) hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die geplanten Umbaumaßnahmen am Abgabeschacht Oberdachstetten aus betrieblichen Gründen voraussichtlich erst im Jahr 2026 durchgeführt werden. Laut Auskunft der FWF ergeben sich durch die Terminverschiebung keine Änderungen an den Kosten in Höhe von rd. 14.500 €, deren Übernahme mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2025 zugesagt wurde.

##### Bauplatzverkauf Birkenbachtal

Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat in Anbetracht einer deutlichen Überzeichnung beschlossen, die wenigen noch im Baugebiet Birkenbachtal verbliebenen Bauplätze an Bewerber zu vergeben, die mindestens 10 Jahre in Oberdachstetten mit Hauptwohnsitz leben oder gelebt haben und ein Wohnhaus zur Eigennutzung errichten möchten. Damit sollte bauwilligen Einheimischen

eine Perspektive geboten und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt werden. Zuletzt wurden die Einheimischen im gemeindlichen Mitteilungsblatt vom Februar 2024 auf die Grundstücke aufmerksam gemacht. Seither sind nur wenige unverbindliche Anfragen bei der Gemeinde eingegangen. Daher hat der Gemeinderat im letzten Monat der Vergabe eines Bauplatzes an Nichteinheimische zugestimmt. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat zudem bestimmt, die nun noch verbleibenden drei freien Bauplätze wieder der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

## **Zu 2: Bauanträge**

### Neubau eines Dreifamilienhauses mit Garage

Über den Bauantrag für den Neubau eines Dreifamilienhauses mit Garage auf der FINr 520/100 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 109) hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 28.07.2025 beraten. Es wurden Befreiungen vom Bebauungsplan hinsichtlich Dachneigung und Ausführung der Vollgeschosse ausgesprochen und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Das Landratsamt hat festgestellt, dass das Vorhaben in zwei weiteren Belangen nicht dem Bebauungsplan entspricht. Der Planer hat diese notwendigen Befreiungen nachträglich auf Anforderung vom Landratsamt beantragt. Zum einen wird die zulässige Kniestockhöhe aufgrund der Ausführung des Obergeschosses überschritten bzw. entfällt der Kniestock, zum anderen liegt eine geringe Überschreitung der Baugrenze durch die Balkonfläche vor. Die Gemeinde wird hierzu um Stellungnahme gebeten.

#### **Beschluss:**

Es werden entsprechende Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

### Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung des best. Wohnhauses zu einem Wohngebäude mit 10 Wohneinheiten, Abbruch verschiedener Nebengebäude und Neubau Dach auf best. Heizraum

Es liegt ein Bauantrag für Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung des best. Wohnhauses zu einem Wohngebäude mit 10 Wohneinheiten, Abbruch verschiedener Nebengebäude und Neubau Dach auf best. Heizraum auf den FINrn 1 und 2 Gemarkung Oberdachstetten (Hauptstraße 26 und 28, Hauptstraße 24) vor. Zugleich wird ein Antrag auf Abweichung von Abstandsflächen gestellt, da ein auf der Grenze stehendes Nebengebäude (Heizraum) bestehen bleiben soll. Ein Stellplatznachweis gemäß der aktuellen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) liegt vor. Sämtliche Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Nach Einschätzung der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor. Auch hinsichtlich der beantragten Abweichung von Abstandsflächen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine baurechtlichen Bedenken. Die Grenz wand wird gemäß den brandschutzrechtlichen Vorgaben ausgeführt. Das Anwesen ist nicht in der Denkmalliste aufgeführt. Ob denkmalschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist wie andere fachspezifische Angelegenheiten im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Bezüglich der eingeplanten 11 Stellplätze, welche nach der aktuellen GaStellV ausreichend sind, bestehen seitens der Gemeinde jedoch Bedenken. Es wird befürchtet, dass bei einer vollständigen Vermietung der Wohnungen die Stellplätze nicht ausreichen und die Anwohner verstärkt auf der Straße parken. Im Hinblick auf die bereits beschlossene Stellplatzsatzung der Gemeinde und die Änderung der GaStellV zum 01.10.2025, wonach zwei Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten sind, wird der Bauherr eindringlich gebeten, zur Minderung des Parkdrucks weitere Stellplätze zu schaffen.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder äußern sich kritisch über die Größe, die Gestaltung und die Ausrichtung des Gebäudes. Erster Bürgermeister Assum sagt hierzu, dass die Verwaltung intensiv die baurechtlichen Vorgaben geprüft hat und dabei keine Beanstandungen aus baurechtlicher Sicht festgestellt werden konnten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Baugenehmigungsbehörde gebeten, einen Entwässerungsplan einzufordern. Dieser sollte zur Entlastung der gemeindlichen Kanalisation zum Inhalt haben, dass das Dachflächenwasser direkt in den angrenzenden Drainagegraben einzuleiten ist.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Dem Antrag auf Abweichung von Abstandsflächen wird zugestimmt. Im Baugenehmigungsverfahren sollte die kommende Stellplatzregelung Berücksichtigung finden.

- 4 zu 4 Stimmen –  
(ohne GR Krämer)

Der Antrag gilt damit als abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Erneuerung von 6 Fenstern im Obergeschoss und 4 Fenstern im Erdgeschoss**

Das Landratsamt Ansbach bittet die Gemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme zur Erneuerung von 6 Fenstern im Obergeschoss des Anwesens Dörflein 11 (FINr 1323 Gemarkung Mitteldachstetten) und von 4 Fenstern im Erdgeschoss des Anwesens Dörflein 17 (FINr 1319 Gemarkung Mitteldachstetten). Es handelt sich um verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c) BayBO. Die Gemeinde wird angehört, da die Gebäude unter Denkmalschutz stehen.

**Beschluss:**

Aus baurechtlicher sowie aus Sicht des Denkmalschutzes erhebt die Gemeinde Oberdachstetten keine Einwände.

- 9 zu 0 Stimmen –

**Zu 3: Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnungen 2023 und 2024**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 04.08.2025 die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2023 und 2024 durchgeführt. Die Vorsitzende gibt die Niederschriften über die örtliche Prüfung bekannt. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

<b>Einnahmeseite</b>	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen	4.281.020,28 €	3.605.965,92 €	7.886.986,20 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	./. 0,00 €	./. 0,00 €	./. 0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	./. 652,20 €	./. 0,00 €	./. 652,20 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>4.280.368,08 €</u>	<u>3.605.965,92 €</u>	<u>7.886.334,00 €</u>
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben	4.280.368,08 € <sup>1</sup>	3.605.965,92 € <sup>2</sup>	7.886.334,00 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	./. 0,00 €	./. 0,00 €	./. 0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	./. 0,00 €	./. 0,00 €	./. 0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>4.280.368,08 €</u>	<u>3.605.965,92 €</u>	<u>7.886.334,00 €</u>

**Etwaiger Unterschied**

bereinigte Soll-Einnahmen		4.280.368,08 €		3.605.965,92 €		7.886.334,00 €
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	./.	4.280.368,08 €	./.	3.605.965,92 €	./.	7.886.334,00 €
		0,00 €		0,00 €		0,00 €

1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 764.791,94 €

2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 1.080.696,74 €

- 9 zu 0 Stimmen -

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

<b>Einnahmeseite</b>		Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen		4.293.494,41 €		3.309.481,48 €		7.602.975,89 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €		0,00 €		0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	./.	0,00 €	./.	0,00 €	./.	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	./.	110,00 €	./.	0,00 €	./.	110,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		4.293.384,41 €		3.309.481,48 €		7.602.865,89 €
<b>Ausgabenseite</b>						
Summe Soll-Ausgaben		4.293.551,81 € <sup>1</sup>		3.309.481,48 € <sup>2</sup>		7.603.033,29 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		0,00 €		0,00 €		0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	./.	0,00 €	./.	0,00 €	./.	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	./.	167,40 €	./.	0,00 €	./.	167,40 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		4.293.384,41 €		3.309.481,48 €		7.602.865,89 €
<b>Etwaiger Unterschied</b>						
bereinigte Soll-Einnahmen		4.293.384,41 €		3.309.481,48 €		7.602.865,89 €
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	./.	4.293.384,41 €	./.	3.309.481,48 €	./.	7.602.865,89 €
		0,00 €		0,00 €		0,00 €

1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 837.113,83 €

2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 1.609.884,80 €

- 9 zu 0 Stimmen -

Die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

Die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 4: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)**

In der Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 wurde der Gemeinderat über die Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren informiert. Im Abwasserbereich ergeben sich keine Änderungen. Im Wasserversorgungsbereich ist die Wassergebühr von 2,08 €/m<sup>3</sup> auf 1,83 €/m<sup>3</sup> zu senken. Der Gemeinderat hat die Gebührenkalkulation zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Änderung der BGS/WAS zu erstellen. Erster Bürgermeister Assum verliest den Satzungstext:

#### **Satzung**

*zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung  
der Gemeinde Oberdachstetten (BGS/WAS) vom 16.09.1996,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2021*

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Die Gebühr beträgt 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

#### **§ 2**

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

*„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

#### **§ 3**

*Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.*

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgetragene Satzung.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 5: Änderung der Hundesteuersatzung wegen eines neuen Ausnahmetatbestandes**

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.07.2025 wurde auf die Änderung der Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer hingewiesen. Es wurde ein neuer Steuerbefreiungsgrund für das Halten von Hunden aufgenommen. Dementsprechend ist die gemeindliche Hundesteuersatzung zu ändern. Erster Bürgermeister Assum verliest den Satzungstext:

#### **Satzung**

*zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung) vom 21.12.2020*

#### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.“

Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

## § 2

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7, 8 und 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.“

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgetragene Satzung.

- 9 zu 0 Stimmen –

### **Zu 6: Kommunalwahl 2026; Bestellung des Wahlleiters**

Gemäß Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für die Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder Beauftragter für den Wahlvorschlag ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beruft die Verwaltungsleiterin Brigitte Hähnlein zur Wahlleiterin; zur Stellvertreterin wird die Kämmerin Silke Hasselmeier berufen.

- 9 zu 0 Stimmen –

### **Zu 7: Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Bebauungsplan Nr. 8 „Oberes Flürlein“**

Die Gemeinde Illesheim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Oberes Flürlein“ beschlossen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden ein neues Wohngebiet, ein Mischgebiet sowie Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr) ausgewiesen. Die Gemeinde Oberdachstetten wurde als Träger öffentlicher Belange (Nachbargemeinde) um Stellungnahme gebeten. Die Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind durch die Planungen nicht betroffen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (Bebauungsplan Nr. 8 „Oberes Flürlein“).

- 9 zu 0 Stimmen –

### **Zu 8: LAG Rangau; Interessensbekundung zum E-Carsharing**

Die LAG Rangau bittet die Mitgliedsgemeinden um eine verbindliche Interessensbekundung zum Thema E-Carsharing. Das Projekt sieht vor, für den Bereich der LAG Rangau ein Netzwerk für E-Carsharing aufzubauen. Die teilnehmenden Gemeinden würden mit einem gemeinsamen Anbieter für Mobilitätslösungen im ländlichen Raum kooperieren. Ein Anbieter hat der LAG Rangau die Modalitäten für das E-Carsharing aufgezeigt. Das E-Carsharing kann stationsflexibel betrieben werden. Die Fahrt kann an einem der Standorte begonnen und an einem anderen Standort beendet

werden, z.B. auch an Verkehrsknotenpunkten wie Flughäfen und Bahnhöfen. An den Ladesäulen des Anbieters kann während des Carsharings kostenlos mit 100 % Ökostrom nachgeladen werden. Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt über die Anbieter-App. Der Anbieter stellt mindestens ein Fahrzeug zur Verfügung.

Im Netzwerkmodell im Rahmen eines AC-Angebots (Ladesäule mit zwei Ladepunkten mit max. 22 kW Ladeleistung, Autorisierung über Chip oder App) errichtet der Anbieter die Ladesäulen und erhält dafür von den teilnehmenden Kommunen einen Baukostenzuschuss in Höhe von rd. 10.000 € brutto je Ladesäule. Im Rahmen eines DC-Angebots (Wallbox mit zwei Ladepunkten mit max. 50 kW Ladeleistung, EC-Karte) beläuft sich der Baukostenzuschuss auf rd. 20.000 €. Bei beiden Angeboten im Netzwerkmodell verbleibt die Ladesäule im Eigentum des Anbieters. Es fallen keine wiederkehrenden Kosten für Betrieb und Wartung an. Zusätzlich zum Baukostenzuschuss haben die Kommunen die Kosten des Netzanschlusses zu übernehmen. Ferner haben die Kommunen zwei entsprechend beschilderte Parkplätze an einem geeigneten Standort zur Verfügung zu stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass einer der Ladepunkte an der Ladesäule für Fahrzeuge des Anbieters reserviert ist. Am anderen Ladepunkt können beliebige Fahrzeuge laden. Die Verträge sollen voraussichtlich über eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren geschlossen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, gegenüber der LAG Rangau Interesse an dem E-Carsharing zu bekunden.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 9: Überlegungen zu einem möglichen Sicherheitskonzept am Kirchweihplatz in Oberdachstetten**

Vor Beginn der Sitzung hat sich der Gemeinderat um 18.45 Uhr am Kirchweihplatz getroffen, um eine Einschätzung der Örtlichkeit für ein mögliches Sicherheitskonzept vorzunehmen. Weitere Teilnehmer waren Herr Bernd Käser vom Bauhof und Herr Sebastian Käser als Vertreter der Kerwa-Buam. Aktuell erfolgt während der Kirchweih eine verkehrsrechtliche Regelung durch Aufstellen von Verkehrszeichen zur Geschwindigkeitsbegrenzung aus drei Fahrtrichtungen auf 20 km/h und einer Vollsperrung von der Bahnhofstraße herkommend. Diese Regelung lässt zu, dass der Durchgangsverkehr von der Hauptstraße zu den Wohnsiedlungen in der Würzburger Straße und Wiesenstraße fahren kann. Barrieren werden bislang nicht aufgebaut. Nach den jetzigen Gegebenheiten ist es nicht auszuschließen, dass ein Autofahrer in mutwilliger Absicht den Kirchweihplatz aus allen Richtungen ungehindert befahren könnte.

Eine barrierenverstärkte Vollsperrung des Kirchweihplatzes hätte zur Folge, dass die Würzburger Straße und die Wiesenstraße nur über eine sehr aufwändige Umleitung über die B 13 zu erreichen wären. Innerorts wäre für die Anlieger und Besucher der Büttelbergstraße und des Nüßleinswegs eine umfangreiche Umleitungsbeschilderung über die Gemeindestraßen Am Hang und Landsknechtstraße notwendig. Eine Umleitung zur Rezatstraße bzw. zum Bahnhof über die Nürnberger Straße und Bahnhofstraße ist aktuell schon auszuschildern.

Aufgrund der ohnehin schon beschränkten Platzverhältnisse wäre es grundsätzlich vorstellbar, den Kirchweihplatz zu verlegen. Denkbar wäre eine Verlegung auf den Parkplatz an der Schule und die Fläche vor der Rezatthalle oder den Rathaushof. In diesen Bereichen könnten ohne größere Verkehrseinschränkungen Barrieren zum Personenschutz im Zufahrtsbereich aufgebaut werden. Allerdings liegen diese Plätze in größerer Entfernung zu den Gaststätten mit Kirchweihbetrieb. Zudem liegt der Schulparkplatz nicht an der Strecke des traditionellen Kerwa-Umzugs. Eine Verlegung des Kirchweihplatzes wird daher aktuell nicht weiterverfolgt.

Gemäß den Absprachen bei der Ortseinsicht wird folgendes Sicherheitskonzept vorgeschlagen: Die Einmündung der Büttelbergstraße in die Würzburger Straße und die Einmündung der Straße Am Hang in die Hauptstraße sollen offenbleiben. Die Hauptstraße im dazwischenliegenden Bereich soll von Samstag, 11.00 Uhr bis Dienstag, 8.00 Uhr durch beleuchtete Absperrbaken vollgesperrt werden. Hinter den Absperrbaken wird jeweils ein Hänger als zusätzliches Hindernis aufgestellt. Die Hänger werden von den Kerwa-Buam gestellt und voraussichtlich auch geschmückt. An den Hängern ist ein Hinweisschild anzubringen („Betreten verboten! Eltern haften für Ihre Kinder!“). Während des Kerwa-Umzugs werden die Hänger von den Kerwa-Buam beiseitegeschoben. Von der Bahnhofstraße herkommend verbleibt es bei der bisherigen Vollsperrung. Auch hier soll ein zusätzliches Hindernis (evtl. Schaustellerwagen) aufgebaut werden. Ergänzend wird von Donnerstag, 7.00 Uhr bis Dienstag, 8.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h angeordnet. Unter Umständen müssen aufgrund dieser Maßnahmen die Schaustellerwagen und Fahrgeschäfte anders als wie bisher aufgestellt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Einmündung der Büttelbergstraße in die Würzburger Straße und auch die Einmündung der Straße Am Hang in die Hauptstraße offen zu lassen. Gleichzeitig soll die Hauptstraße im dazwischenliegenden Bereich von Samstag 11.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr vollgesperrt werden und als Barriere jeweils ein Hänger hinter den Absperrbaken aufgestellt werden.

- 9 zu 0 Stimmen –

**Zu 10: Anfragen, Sonstiges**

Keine Eingaben.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**21.30 Uhr**